



**Orts-/Kreisverbände
und Fachgruppen, Personalräte**

**nachrichtlich:
Landesvorstand,
Regionalgeschäftsstellen**

29. Juni 2012

Rundschreiben Nr. 22/2012

**Tarifvertrag über eine einmalige Pauschalzahlung
in Höhe von 300 Euro für die Jahre 2012 und 2013**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

auch für 2012 und 2013 wurde im Rahmen der Einkommensrunde 2012 ein Tarifvertrag über eine einmalige Pauschalzahlung vereinbart. Allerdings haben wir erreicht, dass der Betrag von **250 Euro auf 300 Euro erhöht** wurde. Hintergrund dieser Pauschalzahlung, die bereits in 2010 und 2011 gezahlt wurde, ist, einen Nachteilsausgleich für die Verzögerungen der Verhandlungen zur neuen Entgeltordnung zu schaffen. Bisher kam es zu keinem Fortschritt, da die Arbeitgeberseite hier eine Blockadehaltung eingenommen hat. Für den Bereich der VKA wurde auch bereits für das Jahr 2013 eine Vereinbarung über die Zahlung der Pauschalzahlung getroffen, sofern bis hier keine neue Entgeltordnung vereinbart wird. Dieses Rundschreiben bezieht sich zunächst nur auf das Jahr 2012. Unterlagen und der Musterantrag für 2013 folgen im Jahr 2013.

Hinsichtlich des Anspruches auf die einmalige Pauschalzahlung 2012 haben sich die Voraussetzungen grundsätzlich nicht verändert.

Anspruchsberechtigt für das Jahr 2012 sind:

- 1.)** Beschäftigte, die zwischen dem 1. Oktober 2005 und dem 31. Dezember 2011 neu in die **EG 2 bis 8** eingestellt wurden,
- 2.)** Beschäftigte, die in der Zeit vom 1. Januar 2012 bis zum 1. Juli 2011 neu in die **EG 2 bis 8** eingestellt wurden und die bei Fortgeltung des BAT nach spätestens einem Jahr in eine höhere Vergütungsgruppe aufgestiegen wären,
- 3.)** In den TVöD übergeleitete Beschäftigte, denen zwischen dem 1. Oktober 2005 und dem 31. Dezember 2011 Tätigkeiten der **EG 2 bis 8** übertragen wurden, die dann zu einem neuen Eingruppierungsvorgang geführt haben (sog. „**Wechsler**“).

Fachgewerkschaft im
dbb beamtenbund
und **tarifunion**

BBBank eG
Konto 9 000 119
BLZ 660 908 00

Sparkasse KölnBonn
Konto 15 502 958
BLZ 370 501 98

Fällig ist die Pauschalzahlung mit dem Entgelt für den **Monat Oktober 2012**. Voraussetzung ist jeweils, dass das Arbeitsverhältnis im Oktober 2012 noch fortbesteht und für mindestens einen Tag im Jahr 2012 bis zum 31. Oktober 2012 Anspruch auf Entgelt besteht. Dem Entgelt gleichgestellt sind Ansprüche auf Entgeltfortzahlung, Krankengeldzuschuss, Krankengeld bei Erkrankung des Kindes oder entsprechender gesetzlicher Leistungen sowie der Bezug von Mutterschaftsgeld.

Beschäftigte, die zwischen Oktober 2005 und Dezember 2011 neu eingestellt wurden und am 31.12.2011 in den EG 2 bis 8 eingruppiert waren

Der Stichtag für die notwendige Eingruppierung in die Entgeltgruppen 2 bis 8 ist der **31. Dezember 2011**. Erfolgte also **nach dem 31.12.2011** eine Höhergruppierung in die EG 9 oder höher, hat dies keinen Einfluss auf den Anspruch auf die Pauschalzahlung.

WICHTIG: Eines Antrages bedarf es bei dieser Konstellation **nicht**. Deshalb ist hierfür auch keine Ankreuzmöglichkeit auf dem Musterantrag aufgeführt. Trotzdem ist die Ausschlussfrist des § 37 TVöD zu beachten, die mit Fälligkeit des Anspruches (Zahlung des Entgeltes für Oktober 2012) zu laufen beginnt. Erfolgt also keine Zahlung mit dem Oktoberentgelt, ist hier spätestens bis Ende April 2013 ein schriftlicher Antrag auf Zahlung der Pauschalzahlung zu stellen.

Beschäftigte der EG 2 bis 8, die in der Zeit vom 1. 1.2012 bis zum 1.7.2012 neu eingestellt wurden und die bei Fortgeltung des BAT nach spätestens 1 Jahr in eine höhere Vergütungsgruppe aufgestiegen wären

Die Pauschalzahlung erhalten **auf Antrag** (s. Musterantrag im Anhang) ebenfalls Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Januar 2012 bis 1. Juli 2012 begonnen hat, die die Voraussetzungen eines Tätigkeitsmerkmals erfüllen, das einen Aufstieg nach einer Dauer von längstens einem Jahr vorsieht und deren Arbeitsverhältnis am 31. Oktober 2012 fortbesteht. Ausgeschlossen sind jedoch Beschäftigte, die bereits in der Aufstiegsentgeltgruppe eingruppiert sind.

Die Pauschalzahlung ist zu **beantragen** (s. Musterantrag im Anhang). Es gilt die Ausschlussfrist des § 37 TVöD.

In den TVöD übergeleitete Beschäftigte, denen zwischen Oktober 2005 und Dezember 2011 Tätigkeiten der EG 2 bis 8 übertragen wurden, die dann zu einem neuen Eingruppierungsvorgang geführt haben (sog. „Wechsler“).

Die vorstehenden Ziffern 1. und 2 gelten **auf Antrag** (s. Musterantrag im Anhang) ebenfalls für die sogenannten „Wechsler“. Ein Eingruppierungsvorgang liegt insbesondere auch dann vor, wenn innerhalb der Entgeltgruppe ein **Fallgruppenwechsel** erfolgt ist es also zu keinem Wechsel der Entgeltgruppe selbst gekommen ist.

Die Pauschalzahlung ist zu **beantragen** (s. Musterantrag im Anhang). Es gilt die Ausschlussfrist des § 37 TVöD.

Im Falle der Übertragung der neuen Tätigkeit zwischen dem 1. Januar 2012 und 1. Juli 2012 besteht ein Anspruch auf die Pauschalzahlung nur unter den Voraussetzungen der Ziff. 2.) (S. Seite 1). Dies ist der Fall, wenn nach einem neuen Eingruppierungsvorgang die Voraussetzungen eines Tätigkeitsmerkmals erfüllt sind, das einen Aufstieg nach einer Dauer von längstens einem Jahr vorsieht. Auch hier ist Voraussetzung, dass das Arbeitsverhältnis am 31. Oktober 2012 fortbesteht.

Teilzeitbeschäftigte und Pauschalzahlung

Teilzeitbeschäftigte erhalten die Pauschalzahlung anteilig entsprechend dem Umfang ihrer individuellen Arbeitszeit.

Einmaliger Anspruch in 2012

Die Pauschalzahlung steht anspruchsberechtigten Beschäftigten im Jahr 2012 nur **einmal** zu.

Beschäftigte, die keine Pauschalzahlung erhalten

Aufgrund anderer Überleitungsregelungen bzw. anderer Eingruppierungsregelungen erhalten folgende Beschäftigte **keine** Pauschalzahlung:

- Beschäftigte der **EG 1 und 9 – 15 Ü**
- Beschäftigte nach § 38 Abs. 5 Satz 2 TVöD (**ehemalige Arbeiter**)
(**BEACHTE aber:** Anspruch auf Pauschalzahlung besteht, wenn einem Beschäftigten mit Arbeitertätigkeiten nach 10/2005 Angestelltentätigkeiten übertragen wurden - dann siehe oben Ziff. 1.) bis 3.)
- **Pflegekräfte**, für die die Anlage 4 zum TVÜ-VKA (Kr-Anwendungstabelle) Anwendung findet
- Beschäftigte im **Sozial- und Erziehungsdienst**:
 - auf die die **Anlage C zum TVöD** Anwendung findet
 - die aus dem BAT in den TVöD übergeleitet wurden und von ihrem **Antragsrecht** nach § 28a Abs. 7 TVÜ-VKA auf Eingruppierung in die S 8 bzw. S 9 **keinen Gebrauch** gemacht haben
- Beschäftigte, die unter einen **anderen Tarifvertrag als den TVöD** fallen (z.B. TV-V, TV-N)

Mit kollegialen Grüßen



Michael Kaulen
Abteilungsleiter Tarif

Anlagen:

Musterantrag einmalige Pauschalzahlung 2012 (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Absender:

An

_____, den _____

Antrag auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 300 Euro

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Zahlung einer einmaligen Pauschalzahlung in Höhe von 300 Euro nach dem Tarifvertrag über eine einmalige Pauschalzahlung vom 31. März 2012.

Ich wurde zum 1. Oktober 2005 in den TVöD übergeleitet. Zwischen dem 1. Oktober 2005 und dem 31. Dezember 2011, nämlich am _____, wurde mir eine andere Tätigkeit übertragen, die zu einer neuen Eingruppierung nach § 17 TVÜ-VKA und Anlage 3 TVÜ-VKA in eine der Entgeltgruppen 2 bis 8 geführt hat.

Ich wurde zum 1. Oktober 2005 in den TVöD übergeleitet. Zwischen dem 1. Januar 2012 und dem 1. Juli 2012, nämlich am _____, wurde mir eine andere Tätigkeit übertragen, die zu einer neuen Eingruppierung nach § 17 TVÜ-VKA und Anlage 3 TVÜ-VKA geführt hat. Zudem erfülle ich die Voraussetzungen eines Tätigkeitsmerkmals, das einen Aufstieg nach einer Dauer von längstens einem Jahr vorsieht.

Mein Arbeitsverhältnis hat in der Zeit vom 1. Januar 2012 bis 1. Juli 2012, nämlich am _____ begonnen. Ich erfülle die Voraussetzungen eines Tätigkeitsmerkmals, das einen Aufstieg nach einer Dauer von längstens einem Jahr vorsieht.

Mit freundlichen Grüßen

 Unterschrift